

# Groß Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Redaktions- und Fernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzureichen. Anzeigergebühren die gespaltene Grundzeile 10 Pfennig. — Bestellungspreis für das Vierteljahr 30 Pfennig, durch die Post 50 Pfennig.

Nr 7

Sonnabend, den 18. Februar

1911

## Verfügungen des Königl. Landrats.

### Allgemeine

#### Verordnungen und Verfügungen.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsviehseuchengesetz der

am 21. Februar 1911 in Groß Wartenberg anstehende Viehmarkt ganz untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die in Groß Wartenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den untersagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 8. Februar 1911.

Der Königl. Landrat, von Busse.

#### Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Nieder Stradam festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

##### I Sperrbezirk:

Der Guts- u. der Gemeindebezirk Nieder Stradam haben als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in meiner Anordnung betreffend Maßregeln gegen die

Maul- u. Klauenseuche, vom 2. Dezember 1910, (Kreisblatt Seite 539/540) unter I getroffenen Anordnungen.

##### II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die bereits anderen Beobachtungsgebieten zugewiesenen Guts- und Gemeindebezirke Kunzendorf, Schleise, Peterhof, Ober Stradam, Mittel Stradam und Neu Stradam angehören.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 unter II. getroffenen Anordnungen.

Der Guts- u. der Gemeindebezirk Nieder Stradam scheiden aus dem durch meine Anordnungen vom 2., 12. und 16. Dezember 1910 gebildeten Beobachtungsgebieten aus, da sie jetzt den Sperrbezirk bilden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Absatz 1, Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden des Sperrbezirks dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1911.

Der Königl. Landrat.  
von Busse.